

Pferde und Esel in Not e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pferde und Esel in Not e.V.. Er hat seinen Sitz in Trisching und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Tierschutzes speziell für die Tiergattung Pferd und Esel.

und

2.

- Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
- Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
- Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
- Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Schutz und die Rettung in Not geratener und ausgesonderter Pferde und Esel sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziffer 2 genannten Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern will. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.

§ 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretender Vorsitzenden,
- dem Kassier und
- den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die Vorsitzende. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Vereins fordert,
- jedoch mindestens jährlich einmal.

§ 11 Revisoren

Zu der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren gewählt, die vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Bücher prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Dieses gilt auch für eine eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt eine Niederschrift einzusehen.

§ 16 Ausschließlichkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter den satzungsmäßigen Voraussetzungen aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pelokan Gemeinnützige GmbH in Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Trisching, den 31. Juli 2010